

Niederschrift

(SGA/001/2011)

über die 1. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat - Haushalt am Dienstag, dem 25.01.2011, 16:00 - 18:40 Uhr, Kleiner Sitzungssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie der Sozialbeirat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- | | | |
|------|---|--------------|
| 1. | Berufungen in den Sozialbeirat – <i>Tischauflage</i> – | 50/037/2011 |
| 2. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 2.1. | Mündliche Vorstellung des Projekts "Mutwerk Courage erLANGEN" und des Sonderfonds "Gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen" durch Herrn Pfarrer Johannes Mann, evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Erlangen | |
| 3. | Haushalt 2011 | 50/036/2011 |
| 3.1. | Maßnahmenvorschläge von Rödl + Partner | 112/024/2010 |
| 3.2. | Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2011 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen | 50/035/2011 |
| 4. | Eilverfügung des Oberbürgermeisters
hier: Kurzfristiger Software-Umstieg von Prosoz-S auf Open-Prosoz | 50/034/2011 |
| 5. | Sachstandsbericht zur SGB II-Umsetzung in der Stadt Erlangen | 50/033/2011 |
| 6. | Sachstandsbericht zur Umsetzung der neuen Teilhabeleistungen nach SGB II in Erlangen | 501/003/2011 |
| 7. | Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen
hier: Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 054/2010 vom 12.5.2010 | 501/002/2011 |
| 8. | Einsatz von Stiftungsmitteln im Verantwortungsbereich Amt 50 | 502/002/2011 |

9. Anfragen

TOP 1

50/037/2011

Berufungen in den Sozialbeirat

Sachbericht:

Als Nachfolger im Sozialbeirat für Herrn Pfarrer Matthias Haag wird vom Evangelischen Dekanat Erlangen Herr Pfarrer Frank Nie vorgeschlagen.

Vom Bayerischen Roten Kreuz wird vorgeschlagen, als Nachfolger für Frau Carola Zitzmann nun Herrn Jürgen Ganzmann als Vertreter in den Sozialbeirat zu berufen.

Ergebnis/Beschluss:

Folgende Personen werden in den Sozialbeirat berufen:

- Herr Pfarrer Frank Nie als Mitglied
- Herr Jürgen Ganzmann als Vertreter

Abstimmung SGA:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Abstimmung SB:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Herr Bürgermeister Lohwasser gibt bezüglich der Wiederbesetzungssperre folgendes zu Protokoll:

Eine Ausnahme dieser Sperre gibt es nur für Amt 51 und Amt 40. In der Sitzung des HFGA am 15. + 16.02.2011 soll deshalb noch einmal über die Wiederbesetzungssperre bei Amt 50 diskutiert werden.

TOP 2.1

Mündliche Vorstellung des Projekts "Mutwerk Courage erLANGEN" und des Sonderfonds "Gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen" durch Herrn Pfarrer Johannes Mann, evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Erlangen

TOP 3

50/036/2011

Haushalt 2011

Protokollvermerk:

Herr Vierheilig informiert über einige Änderungen in den Haushaltsunterlagen:

Auf Seite 84 bei Maßnahmen außerhalb Sozialhilferecht muss es heißen: Ansatz 2010 und 2011 jeweils 15.000 €

Auf Seite 116 unter Nr. 9 muss beim Haushalts Entwurf 14.900 € anstatt 15.000 € stehen.

Änderungsanträge zum Arbeitsprogramm:

Zu 1. Einführung eines Sozialtickets

Der Verwaltungsvorschlag (kein Sozialticket) wird wie folgt beschlossen:

SB: Mit 3 gegen 3 Stimmen abgelehnt

SGA: Mit 7 gegen 5 Stimmen befürwortet

Zu 2. Einführung eines „Erlangen-Passes“

Der Verwaltungsvorschlag (kein Erlangen-Pass) wird wie folgt beschlossen:

SB: Mit 4 gegen 2 Stimmen befürwortet

SGA: Mit 7 gegen 5 Stimmen befürwortet

Zu 3. Zuschüsse zur Sicherstellung der Mittagsbetreuung

Der Verwaltungsvorschlag (Zurückstellung) wird wie folgt beschlossen:

SB: Mit 4 gegen 2 Stimmen befürwortet

SGA: Mit 10 gegen 2 Stimmen befürwortet

Zu 4. Koordination der Hilfen bei Kinderarmut

Der Verwaltungsvorschlag (Zurückstellung) wird von beiden Gremien jeweils einstimmig befürwortet, allerdings soll das Thema wieder im Sozial- und Gesundheitsausschuss aufgegriffen werden.

Zu 5. Hartz IV: keine Benachteiligung Alleinerziehender bei Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit

Der Verwaltungsvorschlag (Bericht der GGFA im nächsten SGA) wird wie folgt beschlossen:

SB: einstimmig befürwortet

SGA: einstimmig befürwortet

Die GGFA sagt zu, in der nächsten SGA-Sitzung über dieses Thema zu berichten.

Zu 6. Absenkung der Mietobergrenzen im SGB II und SGB XII

Der Verwaltungsvorschlag (keine Absenkung) wird wie folgt beschlossen:

SB: einstimmig befürwortet

SGA: einstimmig befürwortet

Zu 7. Überarbeitung und 10%-ige Anhebung der Benutzungsgebühren für Verfügungswohnungen

Der Verwaltungsvorschlag (Überarbeitung ins Arbeitsprogramm einfügen, keine Anhebungsvorgabe) wird wie folgt beschlossen:

SB: einstimmig befürwortet

SGA: einstimmig befürwortet

Nach Nr. 7 wird über das Arbeitsprogramm von Amt 50 diskutiert. Frau Stadträtin Steeger möchte, dass unter Zielbeitrag folgende Ergänzungen aufgenommen werden:

- Veränderungen durch die demographischen Entwicklung
- Erhebung Wohnraumbedarf für Senioren durch die Statistik für das gesamte Stadtgebiet

Danach ergibt sich eine Diskussion über den demographischen Wandel. Frau Stadträtin Niclas fragt an, ob es möglich wäre, das Protokoll der letzten Referentenbesprechung (Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß hat dort einen Vortrag über den demographischen Wandel gehalten) nicht nur den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, sondern es auch in diverse Ausschüsse als Mitteilung zur Kenntnis einzubringen.

Frau Stadträtin Grille wünscht außerdem eine regelmäßige Information in den Ausschüssen, welche Projekte bei welchen Referat zum Thema demographischer Wandel gerade laufen.

Von den Stadträten wird gebeten, den demographischen Wandel nicht nur als Stichpunkt in das Arbeitsprogramm von Amt 50 aufzunehmen, sondern auch inhaltlich auszuformulieren.

Des Weiteren wird angefragt, ob die Verwaltung (eventuell zusammen mit der Gewobau) Infoveranstaltungen zum Thema Wohnraum für Senioren (z. B. Impulse über neue Entwicklungen, Infos über neue Projekte und Rahmenbedingungen) abhalten könnte.

Änderungsanträge zum Ergebnishaushalt

Zu 8. Hilfen außerhalb Sozialhilferecht

Der Verwaltungsvorschlag (keine Änderung des Ansatzes) wird wie folgt beschlossen:

SB: Mit 5 gegen 1 Stimme befürwortet

SGA: Mit 9 gegen 3 Stimmen befürwortet

Zu 9: Zuschüsse an verschiedene soziale Einrichtungen

Die CSU-Fraktion zieht den Antrag zurück.

Zu 10. Zuschuss an Grünes Sofa

Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag, dem Grünen Sofa den einen Zuschuss in Höhe von 6.000 € auszuzahlen, damit dieses Planungssicherheit für 2011 habe. Erst dann könne man klären, ob das Grüne Sofa in Zukunft von Amt 41 bezuschusst werde und ob es das Förderprogramm für Mütterzentren des Freistaates Bayern in Anspruch nehmen kann.

Frau Stadträtin Niclas stellt den Antrag, dass ein Sperrvermerk eingerichtet wird. Demnach sollen für die Übergangszeit 2.000 € an das Grüne Sofa ausbezahlt werden und in der Zwischenzeit die o. g. Zuschussmöglichkeiten geprüft werden. Nach einem viertel Jahr sollte dann eine Wiedervorlage im SGA stattfinden.

Dieser Antrag wird vom Sozialbeirat mit 5 gegen 0 befürwortet, vom Sozial- und Gesundheitsausschuss wird er mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag von Frau Stadträtin Grille wird vom Sozialbeirat mit 4 gegen 1 Stimme und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss mit 9 gegen 3 Stimmen befürwortet.

Zu 11. Zuschuss an Frauenhausverein Erlangen

Da die Verwaltung darlegt, wie der Zuschuss an den Frauenhausverein berechnet wurde, nimmt die SPD-Fraktion ihren Antrag zurück. Daraufhin wird nur über den Verwaltungsvorschlag wie folgt abgestimmt:

SB: einstimmig befürwortet

SGA: einstimmig befürwortet

Zu 12. Zuschuss an Kindergruppe Frauenhaus

Der Verwaltungsvorschlag (keine Änderung des Ansatzes) wird wie folgt beschlossen:

SB: einstimmig befürwortet

SGA: mit 7 gegen 5 Stimmen befürwortet

Zu 13. Zuschuss an Wabe e. V.

Wird in den HFPA verschoben.

Zu 14. Zuschuss an Verein Sprungbretter

Wird in den HFPA verschoben.

Zu 15. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II

Der Verwaltungsvorschlag (Verbesserung) wird wie folgt beschlossen:

SB: einstimmig befürwortet

SGA: einstimmig befürwortet

Zu 16. Budgetmittel für den Seniorenbeirat

Die CSU-Fraktion stellt ebenfalls den Antrag auf Anhebung des Budgets für den Seniorenbeirat um 5.000 €

Daraufhin wird dem Verwaltungsvorschlag einstimmig von beiden Gremien zugestimmt.

Änderungsanträge zum Investitionshaushalt

Zu 17. Zuschuss zum Umbau bestehender Altenheime

Frau Stadträtin Seuberling ändert den Fraktionsantrag der Grünen Liste auf 20.000 € für 2011 ab.

Dem Verwaltungsvorschlag wird nicht gefolgt, vom Sozialbeirat wird er mit 4 gegen 2 Stimmen befürwortet, vom Sozial- und Gesundheitsausschuss wird er mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 166/2010 wird von beiden Gremien einstimmig befürwortet. Somit sollen ab dem Jahr 2011 wie auch im Jahr 2012 jeweils 15.000 € bereitgestellt werden.

Änderungsanträge zum Stellenplan

Zu 18. Schaffung einer neuen Planstelle „Hilfe in Zwangsräumungsfällen“

Herr Lohwasser weist darauf hin, dass es eigentlich den 0-Stellenplan-Beschluss des Stadtrates gibt, den die Stadträte bei der Abstimmung über die Schaffung einer neuen Planstelle bei Amt 50 beachten sollten. Nachdem aber auch von Rödl & Partner eine Neuschaffung dieser Stelle vorgeschlagen wurde, wird der Verwaltungsvorschlag einstimmig von beiden Gremien beschlossen.

Abstimmung SGA:

Mehrfachbeschlüsse

Abstimmung SB:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 3.1

112/024/2010

Maßnahmenvorschläge von Rödl + Partner

Protokollvermerk:

Die erste Zeile der Beschlussvorlage erhält folgenden Zusatz „unter Berücksichtigung des Gutachtens von Seite 113 lfd. Nr. 6 der Sitzungsunterlagen“ (siehe geänderter Beschlusstext)

Ergebnis/Beschluss:

Die Maßnahmenvorschläge von Rödl & Partner werden (unter Berücksichtigung des Gutachtens von Seite 113 lfd. Nr. 6 der Sitzungsunterlagen) anhand der Abstimmungsvorlage begutachtet.

Abstimmung SGA:

angenommen mit Änderungen
mit 12 gegen 0

Abstimmung SB:

angenommen mit Änderungen
mit 6 gegen 0

TOP 3.2

50/035/2011

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2011 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen

Protokollvermerk:

Der Beschlusstext wird abgeändert und er erhält folgenden Zusatz: „... unter Berücksichtigung der vorher gefassten Einzelgutachten...“. Dieser Zusatz wird an der jeweils passenden Stelle im Beschlusstext eingefügt (siehe abgeänderter Beschlusstext)

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Stellenplan 2011 für das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird **unter Berücksichtigung der vorher gefassten Einzelgutachten** zugestimmt. Dem Gesamtbudget in Höhe von 29.496.600 € (Einnahmen) und 41.246.600 € (Ausgaben) für das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird **unter Berücksichtigung der vorher gefassten Einzelgutachten** zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2011 für das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird **unter Berücksichtigung der vorher gefassten Einzelgutachten** und unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen. |

Abstimmung SGA:

angenommen mit Änderungen
mit 8 gegen 4

Abstimmung SB:

angenommen mit Änderungen
mit 6 gegen 0

TOP 4

50/034/2011

**Eilverfügung des Oberbürgermeisters
hier: Kurzfristiger Software-Umstieg von Prosoz-S auf Open-Prosoz**

Sachbericht:

|Die Eilverfügung wird zur Kenntnis genommen |

Abstimmung SGA:

zur Kenntnis genommen

Abstimmung SB:

zur Kenntnis genommen

TOP 5

50/033/2011

Sachstandsbericht zur SGB II-Umsetzung in der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Zahlenentwicklung

Auch in 2010 setzte sich bei der Zahlenentwicklung der positive Trend weiter fort. Im Vergleich von Dezember 2009 zu Dezember 2010 konnte die Anzahl der von Hartz IV abhängigen Menschen in Erlangen (Bedarfsgemeinschaften, Alg II-Empfänger und Sozialgeldempfänger) um ca. 4,5 % und die Anzahl der arbeitslos gemeldeten SGB II-Empfänger um ca. 5,4 % verringert werden. Eine ausführlichere Betrachtung der Zahlen des vergangenen Jahres ist für die Februar-Sitzung des SGA geplant.

2. Unbefristete Zulassung als Optionskommune

Durch den erfreulichen Meinungswandel in Bund und Ländern, der schließlich die Einfügung des neuen Artikel 91e in das Grundgesetz brachte, ist das bisherige Optionsmodell nunmehr eine reguläre und dauerhafte Verwaltungsorganisation bei der Umsetzung des SGB II. Seit 01.01.2011 ist die Optionskommune Stadt Erlangen nunmehr unbefristet als kommunaler Träger zum SGB II-Vollzug zugelassen. Die entsprechende Bundesverordnung wurde am 08.12.2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (siehe Anlage).

Durch Gebietsreformen in Sachsen und Sachsen-Anhalt sind aus den bisher 69 nunmehr 67 aktuelle und unbefristete Optionskommunen geworden. Das Verfahren zur Neuzulassung von bis zu 41 weiteren Optionskommunen zum 01.01.2012 läuft derzeit noch. Nach entsprechenden Beschlussfassungen in ihren Räten mit 2/3-Mehrheit haben zahlreiche Städte und Landkreise bis zum Jahreswechsel bei ihrem zuständigen Landesministerium einen Zulassungsantrag gestellt (aus Bayern u. a. auch die kreisfreien Städte Ingolstadt, Würzburg, Kaufbeuren und Rosenheim sowie weitere Landkreise). Bis zum 31.03.2011 werden die Landesministerien eine verbindliche Reihenfolge über ihre jeweiligen Optionskandidaten festlegen, die der Bund bei der endgültigen Zulassung nur noch nach formalen Kriterien prüfen wird. Die Verteilung der jeweiligen Länderkontingente erfolgt in Absprache zwischen den Ländern – für Bayern wird mit einer Anzahl von 6 bis 7 neuen Optionskommunen gerechnet.

3. Haushaltsbegleitgesetz

Im Bundesgesetzblatt vom 14.12.2010 ist das Haushaltsbegleitgesetz 2011 veröffentlicht und damit wirksam geworden. Darin sind erhebliche Einsparungen zugunsten des Bundeshaushalts enthalten, die in der öffentlichen Diskussion weithin als überwiegend einseitige Belastung von sozial Schwächeren kritisiert wurden. Für Wohngeldempfänger wird darin der erst zum 01.01.2009 neu eingeführte Heizkostenzuschuss wieder gestrichen. Für Hartz IV-Empfänger wird kein Rentenversicherungsbeitrag mehr entrichtet, der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II für frühere ALG I-Empfänger entfällt und das Elterngeld wird auf SGB II-Leistungen angerechnet, es sei denn vor Geburt des Kindes wurde Erwerbseinkommen erzielt.

4. Gesetzliche Neuregelung der Regelsätze

Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe im SGB II und SGB XII und zur Änderung des SGB II, mit dem u. a. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelsatzermittlung) umgesetzt werden sollte, wurde zwar Anfang Dezember vom Deutschen Bundestag mehrheitlich beschlossen – hat jedoch in der Sitzung des Bundesrats am 17.12.2010 nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Seitdem wird das Gesetz im Vermittlungsausschuss beraten, ohne dass bisher eine Einigung erzielt wurde.

Gegenstand dieses Gesetzes sind erneut umfangreiche inhaltliche und redaktionelle Änderungen des SGBII, die wiederum mit nicht unerheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die Kommunen verbunden sein werden (der Bund selbst spricht von einer kommunalen Mehrbelastung in Höhe von 200 – 300 Mio. € jährlich):

- Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach transparenter Neuberechnung der Regelsätze bis zum 31.12.2010 wird dabei durch ein neues, umfangreiches Regelsatzermittlungsgesetz erfüllt (anstelle der bisher geltenden Regelsatzverordnung). Das Ergebnis (Anhebung des Eckregelsatzes um 5 € auf dann 364 €, Bestandsschutz und damit gleichbleibende Höhe der Regelsätze für Kinder, Einführung einer zusätzlichen Regelsatzstufe 3 für weitere erwachsene Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) ist jedoch politisch umstritten und zentrales Thema der derzeit laufenden Gespräche im Vermittlungsausschuss.

- Wie erst später bekannt wurde, enthält die komplizierte Regelsatzermittlung (möglicherweise versehentlich) eine spürbare Kostenumschichtung vom Bund auf die Kommunalhaushalte: Nach bisheriger Rechtslage und auch nach ständiger Rechtssprechung von Verwaltungs- und Sozialgerichten waren die Kosten der Warmwasserbereitung in Küche und Bad immer Bestandteil des Regelsatzes. Da diese Kosten jedoch üblicherweise von den Vermietern gemeinsam mit den Heizungskosten abgerechnet wurden, waren diese Kosten aus den Unterkunfts- und Heizungskosten, die von den Kommunen zu tragen sind, wieder herauszurechnen. Im neuen Regelsatzermittlungsgesetz werden jedoch sämtliche Warmwasserkosten komplett den Unterkunfts-kosten zugeschlagen. Die von den Kommunen aufzubringenden Kosten der Unterkunft würden damit insgesamt um ca. 1 – 2 % ansteigen. Es ist derzeit offen, ob es hier noch zu einer entsprechenden Korrektur kommt oder nicht.
- Einführung eines sog. Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder (siehe hierzu gesonderten Tagesordnungspunkt)
- Um stärkere Anreize für Aufstocker zu setzen, mehr Stunden und damit vollzeitnäher zu arbeiten, werden die Erwerbstätigenfreibeträge neu geregelt. Danach bleiben die ersten 100 € Hinzuverdienst (wie bisher) als Freibetrag bestehen. Zwischen 100 € und 1.000 € Hinzuverdienst (bisher 800 €) dürfen ALG II-Empfänger 20 % ihrer Einkünfte behalten. Darüber hinaus gilt – wie bisher – bis zur Höhe von 1.200 €, bzw. 1.500 € für Haushalte mit Kindern, ein Selbstbehalt von 10 %. Darüber hinausgehende Einkünfte werden – wie bisher – voll auf Hartz IV-Leistungen angerechnet. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung lediglich eine Besserstellung im Bereich zwischen 800 € und 1.000 € um gerade einmal max. 20 €. Diese Neuregelung soll erst zum 01.07.2011 in Kraft treten. Es bleibt abzuwarten, ob damit ein ausreichend wirksamer Anreiz zu mehr Vollzeitbeschäftigung gesetzt ist.
- Um die hohe Anzahl von Klagen auf Übernahme höherer Unterkunfts-kosten zu reduzieren, soll in diesem SGB II-Änderungsgesetz die Möglichkeit einer Satzungsermächtigung im § 22 SGB II eingeführt werden. Nach entsprechender landesrechtlicher Vorgabe soll die Möglichkeit (oder die Verpflichtung) bestehen die kommunalen Mietobergrenzen nicht durch Stadtrats- oder Kreistagsbeschluss, sondern in der Rechtsform einer kommunalen Satzung festzulegen. Da die inhaltlichen Kriterien für die Festlegung der Mietobergrenzen im neuen Gesetzentwurf jedoch unverändert auslegungsbedürftig bleiben (egal ob als Ratsbeschluss oder in der Rechtsform einer kommunalen Satzung), erwartet die Verwaltung dadurch keinen Rückgang der Klagezahlen – im Gegenteil. Denn die juristischen Angriffsflächen gegen inhaltliche Festlegungen der Mietobergrenzen werden nicht reduziert. Es werden nur zusätzliche, neue juristische Angriffsflächen hinsichtlich der Einhaltung der formalen Abläufe des Satzungsverfahrens geschaffen.
- Schließlich enthält der neue Gesetzesentwurf zahlreiche redaktionelle Änderungen, von der Umschichtung einzelner Paragraphen ohne inhaltliche Neuerung (so findet sich z. B. der bisherige § 22 Abs. 7 künftig im § 27, so wird z. B. die Sanktionsregelung im bisherigen § 31 künftig auf drei verschiedene Paragraphen aufgeteilt) bis hin zu bloßen Änderungen der jeweils verwendeten Bezeichnung (statt bisher vom „Hilfsempfänger“ ist künftig jeweils vom „Leistungsberechtigten“ die Rede). Diese, lediglich redaktionellen Änderungen werden jedoch die Verwaltung dazu zwingen, sämtliche hinterlegten Texte, Rechtsbehelfsbelehrungen usw. neu überarbeiten zu müssen.

5. Neue Regelung des KdU-Bundesanteils für 2010 und für 2011

Über die gesetzlich festzulegende KdU-Bundesbeteiligung für 2010 konnte bis Jahresende endgültig keine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat erzielt werden (der Bundesrat verlangte - aus kommunaler Sicht zu Recht - eine Änderung des, für Kommunen ungünstigen gesetzlichen Berechnungsverfahrens, dem der Bundestag nicht zustimmen wollte). Da es sich um

ein nicht zustimmungspflichtiges Änderungsgesetz handelt, bleibt es somit bei dem Bundesanteil von 23 % und die bisher vorschussweise abgewickelten Zahlungen bleiben unverändert.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich für die gesetzliche Festlegung des KdU-Bundesanteils für 2011 ab. Auch hier wurde die vom Bundestag am 03.12.2010 beschlossene Anhebung des KdU-Bundesanteils für 2011 auf 24,5 % entsprechend des bundesweiten Anstiegs der Anzahl an Bedarfsgemeinschaften in der Sitzung des Bundesrates am 17.12.2010 abgelehnt. Erneut wurde vom Bundesrat stattdessen ein geänderter Berechnungsmodus entsprechend der Entwicklung der gesamten KdU-Kostenmasse gefordert. Demnach werden auch 2011 die Zahlungen des Bundes auf der Basis eines Anteils von 24,5 % bis zu einer endgültigen Regelung nur vorschussweise fließen. Die entsprechenden Einnahmeverbesserungen sind in den Haushaltsunterlagen zur heutigen SGA-Sitzung bereits berücksichtigt.

6. Ausstattung der SGB II-Stelle mit Bundesmitteln in 2011

Die neue Eingliederungsmittelverordnung, in der die Leistungen des Bundes für Verwaltungs- und Eingliederungskosten in 2011 verbindlich festgelegt werden, ist zum 1.1.2011 in Kraft getreten. Danach kann für 2011 mit folgender Mittelausstattung gerechnet werden:

- Verwaltungsmittel 3,063 Mio € (= ca. 2,5 % weniger als in 2010)
- Eingliederungsmittel 2,751 Mio € (= ca. 21,9 % weniger als in 2010)

Die drastische Kürzung bei den Eingliederungsmitteln wurde von der GGFA in den Planungen frühzeitig berücksichtigt. Mit Hilfe von kommunalen Unterstützungsmitteln (Zuschuss aus dem Budgetergebnis des Sozialamt für 2009) und von verfügbaren Restmitteln aus dem geprüften Jahresergebnis 2008 (siehe 7.) können voraussichtlich die negativen Auswirkungen in Erlangen in 2011 noch in Grenzen gehalten werden, ohne dass der Personalbestand und die Angebote der GGFA wesentlich reduziert werden müssten (offenbar anders als in Nürnberg, wo die städtische Noa bereits Ende 2010 zum Mittel der Kurzarbeit greifen musste). Sollte der Bund seine weiteren Kürzungspläne für die Folgejahre tatsächlich umsetzen, so würde es bei den Angeboten von Integrationsinstrumenten und auch für die GGFA selbst ab 2012 zu deutlichen Einschnitten kommen.

7. Stand der Abrechnungen mit dem BMAS

Nachdem bereits zur Jahresmitte die Abrechnung des Jahresabschlusses 2007 durch die SGB II-Prüfgruppe beim BMAS abgeschlossen war, konnte noch im Dezember 2010 auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 beendet werden. Einziger Kritikpunkt dabei waren diejenigen Projekte, die in 2008 ausgelaufen waren und schon in den Vorjahren vom BMAS als rechtswidrig eingestuft worden waren. Die sich daraus ergebenden Rückforderungen des Bundes in Höhe von 64.465,59 € wurden von der GGFA erfüllt, allerdings – wie in den Vorjahren – unter dem Vorbehalt, dass das laufende Gerichtsverfahren zwischen dem Landkreis Biberach und dem BMAS zu gleichartigen Sachverhalten zugunsten des Bundes endet. Darüber hinaus gab es keine weiteren Prüfungsbeanstandungen durch den Bund. Im Gegenteil kam uns das BMAS insoweit entgegen, als uns erlaubt wurde, in 2008 nicht abgerufene Bundesmittel in Höhe von 113.300 € zusätzlich ins laufende Haushaltsjahr zu übertragen. Damit stehen diese Mittel in 2011 als zusätzliche Bundesgelder zur Verfügung. Das hilft uns dabei, die Auswirkungen der Mittelkürzungen im Bundeshaushalt 2011 möglichst gering zu halten.

Der Jahresabschluss 2009 liegt mittlerweile vollständig und mit abschließendem Vorprüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes dem Bund zur Prüfung vor. Der Jahresabschluss 2010 ist in Arbeit.

8. Änderung der Kommunalträgerabrechnungsverordnung (KoAVV)

Zum 1.1.2011 ist die erste Änderung der KoAVV (Kommunalträger-Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift) in Kraft getreten, in der die Einzelheiten der Verwaltungskostenabrechnung von Optionskommunen gegenüber dem Bund geregelt sind. Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine Vereinfachung von Anzeigepflichten und auf eine Anpassung von zwei Kostenpauschalen auf die aktuell in der Bundesverwaltung geltenden Werte. Darüber hinaus gehende Änderungswünsche von kommunaler Seite wurden vom BMAS nicht berücksichtigt.

9. Neue bundeseinheitliche Bezeichnung als „Jobcenter“

Im § 6d SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 10.08.2010 ist festgelegt, dass sowohl die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen), wie auch die gemeinsamen Einrichtungen (in der Nachfolge von ARGEN und getrennten Trägerschaften ab 01.01.2011) bundeseinheitlich die Bezeichnung „Jobcenter“ zu führen haben. Sozialamt und GGFA haben sich daraufhin auf einen gemeinsamen Briefkopf mit der vorgeschriebenen Bezeichnung verständigt, den wir gemeinsam ab 01.01.2011 nutzen. Dieser gemeinsame Briefkopf des Jobcenters Stadt Erlangen ist in der Anlage abgedruckt.

10. Erweiterung des Hartz IV-Beirates

Seit 2005 existiert in Erlangen ein beratender Hartz IV-Beirat, bestehend aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Stadtratsfraktionen und der Verwaltung. Er wird viermal im Jahr nichtöffentlich zur Beratung und Begleitung der Hartz IV-Umsetzung in Erlangen einberufen.

Nach § 18d SGB II in der Fassung des Gesetzes zur SGB II-Organisationsreform vom 10.08.2010 ist die Einrichtung eines solchen beratenden „örtlichen Beirats“ ab 01.01.2011 verpflichtend. Auch bei der personellen Besetzung entspricht der neue verpflichtende Beirat unserem bisherigen Beirat – mit einer Ausnahme: Es müssen Vertreter der Wohlfahrtsverbände beteiligt sein, Vertreter von Akteuren die selbst Eingliederungsleistungen nach SGB II anbieten, dürfen jedoch nicht Mitglied des Beirats sein. Nachdem Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser Regelung bestehen (gerade am Arbeitsmarkt aktive Akteure wären aus dem Beirat auszuschließen) haben wir uns in Absprache mit den bisherigen Beiratsmitgliedern und den Erlanger Wohlfahrtsverbänden auf folgende Lösung verständigt: Nicht einzelne Wohlfahrtsverbände, sondern die Runde der Geschäftsführer der Erlanger Wohlfahrtsverbände entsendet einen Vertreter in den örtlichen Erlanger Hartz IV-Beirat – diese Aufgabe hat zunächst Herr Üblacker vom BRK übernommen. Damit wird das Risiko eines Ausschlusses eines Wohlfahrtsverbandes bei Aufnahme von arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten vermieden. Der Beirat wird erstmals vor der Februarsitzung des SGA in seiner neuen Zusammensetzung einberufen werden und wird uns sicherlich auch künftig wichtige Einblicke und Informationen über die Sichtweisen und Interessenlagen der beteiligten Organisationen zu Einzelfragen der SGB II-Umsetzung in Erlangen vermitteln.

11. Besuch von Frau Staatsministerin Haderthauer in Erlangen am 30.11.2010

Am 30.11.2010 stattete die bayerische Sozialministerin, Frau Christine Haderthauer, der Optionskommune Erlangen einen Besuch ab. Wir freuen uns, dass wir dabei viel Lob für unsere bisherige Arbeit erfahren haben. Besonders gewürdigt wurde dabei, dass die Stadt Erlangen nach wie vor die niedrigste SGB II-Empfängerquote und die niedrigste SGB II-Arbeitslosenquote aller deutschen Großstädte aufweist und damit auch die erfolgreiche sechsjährige Arbeit von Sozialamt und GGFA dokumentiert wird.

Zeitgleich konnten wir bei dieser Veranstaltung auch unseren neuen Prospekt „6 Jahre Optionskommune Erlangen“ auflegen, in dem die erreichten Zahlen und Daten aus der sechsjährigen Optionsphase in Erlangen wiedergegeben sind.

Den Wunsch der GGFA, der auch von OBM Dr. Balleis an Frau Staatsministerin Haderthauer herangetragen wurde, aufgrund der schwierigen Mittelsituation auf das Erfordernis von Eigenmitteln im Bereich der bayerischen ESF-Förderung zu verzichten, hat Frau Haderthauer leider abgelehnt. Herr Dr. Balleis hat dazu ein weiteres Schreiben nach München geschickt. Man wird die Antwort abwarten müssen.

12. Entwicklungen im Bereich EDV, Datenerhebung und Datenübermittlung

Aktuell werden unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders durch Veränderungen der Software, sowie durch geänderte Anforderungen bei der Datenerhebung und bei der Datenübermittlung belastet:

- Die oben beschriebenen Gesetzesänderungen sind sehr kurzfristig (beim SGB II ist das leider üblich geworden) nicht nur durch die Softwarehersteller im Programm umzusetzen und dann auch (noch kurzfristiger) in den SGB II-Stellen anzuwenden. Im Fall der neuen Regelsätze und der Teilhabeleistungen ist sogar mit einem nachträglichen Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2011 zu rechnen, was erheblichen zusätzlichen Korrekturaufwand veranlassen wird. Hinzu kommen noch unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens der Neuregelung der Anrechnung von Einkünften.
- Bei Inhalt und Aufbau des Datensatzes, der für jeden Hilfeempfänger regelmäßig an die BA zu übermitteln ist (Version 3.0 des Datenübermittlungsstandards X Sozial – BA SGB II), erfolgen umfangreiche Änderungen, die bis April 2011 umzusetzen sind. So werden z. B. statistische Übermittlungspflichten zu Widersprüchen und Klagen neu eingeführt, zu den Wohnungen aller Hartz IV-Empfänger müssen detaillierte Informationen erhoben und übermittelt werden, wie z. B. Quadratmetergröße, Baujahr, sowie jeweils tatsächliche und anerkannte Mietkosten, Heizkosten und Betriebskosten. Bei Ausländern muss jetzt nicht nur der aktuelle ausländerrechtliche Status, sondern auch der frühere Einreisestatus erhoben und übermittelt werden. Von allen abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarungen muss Beginn und Ende des Gültigkeitszeitraums mitgeteilt werden. Maßnahmekosten müssen jetzt auf jede teilnehmende Person individuell aufgeschlüsselt werden usw....
- Durch diese Version 3.0 werden auch die EDV-technischen Voraussetzungen geschaffen, um die Verordnung zur Erfassung der Merkmale des Migrationshintergrunds (MighEV) umzusetzen, die nach längerer Ankündigung bereits am 29.09.2010 erlassen wurde, aber erst jetzt vollzogen werden kann. Obwohl nicht nur die BA, sondern auch die Kommunen gleichberechtigte gemeinsame Aufgabenträger des SGB II sind und obwohl die Daten zum Migrationshintergrund für kommunale Planungen mindestens genauso wichtig sind, wie für die Arbeitslosenversicherungsbehörde BA, wird in dieser Migrationshintergrundserhebungsverordnung die Auswertung dieser Daten ausschließlich nur durch die BA erlaubt – eine Auswertung der Daten durch die Kommune wird ausdrücklich nicht zugelassen. Aus unserer Sicht ist das ein weiteres Beispiel für die Geringschätzung kommunaler Interessen durch das BMAS.
- Schließlich ergibt sich kurzfristig im 1. Quartal 2011 auch die Möglichkeit für eine Ertüchtigung unserer eigenen Fachsoftware Prosoz-S-Win zur Version Open-Prosoz, die auf einer Datenbankstruktur aufgebaut ist, dadurch deutlich leistungsfähiger ist und wesentlich detailliertere Auswertungen erlaubt. Näheres hierzu in der gesonderten MzK über die Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO vom 05.01.2011.

13. Start der bundesweiten Zielvereinbarungsprozesse und Kennzahlenvergleiche

Nach § 48b SGB II sollen ab Beginn des Jahres 2011 umfassend Zielvereinbarungen über die Umsetzung des SGB II zur Steuerung der Jobcenter abgeschlossen werden. Optionskommunen, wie die Stadt Erlangen, sollen dabei konkrete Zielwerte mit dem jeweiligen Landesministerium vereinbaren, das seinerseits zuvor eine Zielvereinbarung mit dem BMAS abgeschlossen hat. Derzeit stehen noch die Vorschläge des BayStMAS zur Formulierung der Zielvereinbarung 2011 aus.

Die Kategorien der zu vereinbarenden Ziele und der dazugehörigen Kennzahlen sind:

Ziele	Kennzahlen
Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne KdU)
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern

Für 2011 ist beabsichtigt erst einen Probelauf auf den Weg zu bringen. Zu bemängeln ist jedoch bereits die Mechanik der Kennzahlen, die vor allem dynamische Veränderungen zum Vorjahreswert darstellen, sowie die Fixierung auf Integrationserfolge. So sollte es bei den künftigen Erlanger Kennzahlen nicht erschrecken, wenn wir wenig Dynamik abbilden werden, gilt es bei uns doch eher die gute SGB II-Quote zu halten. Für die Zukunft ist jedoch beabsichtigt noch eine vierte Kennzahl einzufügen, die geeignet ist, die erreichten Aktivierungsfortschritte darzustellen. Die Auswirkung dieses neu eingeführten Führungsinstruments bleibt jedoch vorerst abzuwarten – zumal die bereits in der Vergangenheit zwischen der BA und den Argen abgeschlossenen Zielvereinbarungen von unseren Arge-Kolleginnen und –Kollegen als „eher wirkungslos“ bewertet wurden.

Ebenfalls ab 01.01.2011 will das BMAS gemäß § 48a SGB II auf der Grundlage bundeseinheitlicher Kennzahlen vierteljährliche Kennzahlenvergleiche für alle Jobcenter veröffentlichen. Solche Veröffentlichungen von bundeseinheitlichen Kennzahlen gab es ebenfalls bereits in der Vergangenheit durch die BA. Es bleibt auch hier abzuwarten, ob sich durch den Wechsel in der Verantwortlichkeit von der BA zum BMAS irgendwelche Änderungen ergeben. Wir werden zu gegebener Zeit über den weiteren Fortgang berichten.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt „Sachstandsberichte zur SGB II-Umsetzung in der Stadt Erlangen“ wird in der SGA-Sitzung am 25.01.2011 nicht behandelt.

Abstimmung SGA:

vertagt

Abstimmung SB:

vertagt

TOP 6

501/003/2011

Sachstandsbericht zur Umsetzung der neuen Teilhabeleistungen nach SGB II in Erlangen

Sachbericht:

Ausgangssituation

Der Deutsche Bundestag hat am 03.12.2010 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches beschlossen. Neben einer Erhöhung der Regelleistung für Erwachsene um mtl. 5 €, der Einführung einer neuen Regelbedarfsstufe (Regelbedarfsstufe 3: erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben) sowie vieler grundsätzlicher Änderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch wurden auch die Vorschriften für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe neu aufgenommen. Aufgrund dieser neuen zusätzlichen Leistungen für die Kinder und Jugendliche sollen die Regelleistungen für die Kinder nicht angehoben werden. Wie aus den Medien hinreichend bekannt ist, scheiterte das Gesetz an der Zustimmung des Bundesrates; derzeit wird im Vermittlungsausschuss um einen Kompromiss gerungen. Unabhängig von dem nun gestoppten parlamentarischen Verfahren muss davon ausgegangen werden, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe in den Leistungskatalog von SGB II und SGB XII aufgenommen werden; fraglich erscheint derzeit nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie verschiedene Durchführungsmodalitäten. Trotz der ständigen Veränderungen der Umsetzungsvorschriften, mit denen die Verwaltung in den letzten drei Monaten des Jahres 2010 konfrontiert wurde, wurden – soweit möglich – die Implementierung der Teilhabeleistungen geplant und die ersten Kommunikationsstrukturen mit den betroffenen Akteuren vor Ort aufgebaut.

Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Der folgenden Tabelle können die einzelnen Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die von den Grundsicherungsstellen und Sozialämtern erbracht werden sollen, entnommen werden:

Art des Bedarfes	Anspruchsberechtigte	Einzelart	Rechtsgrundlage	Art der Durchführung
Bildung	Schüler und Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen oder bei Tagesmüttern untergebracht sind (Kindertagespflege i.S.d. §§ 23,24 SGB VIII)	eintägige Schulausflüge und Ausflüge der Kindertagesstätte	§ 28 Abs.2 Nr.1 SGB II § 34 Abs.2 Nr.1 SGB XII	personalisierte Gutscheine für Gewährungszeitraum <i>G. im Voraus auszugeben</i> Übernahme in Höhe der tatsächl. Kosten
	Schüler und Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen	Klassenfahrten nach schulrechtl. Bestimmungen bzw. mehrtägige Fahrten der Kindertagesstätte	§ 28 Abs.2 Nr.2 SGB II § 34 Abs.2 Nr.2 SGB XII	Direktzahlung Übernahme in Höhe der tatsächl. Kosten

	Schüler	Schulbeihilfe	§ 28 Abs.3 SGB II § 34 Abs.3 SGB XII	Geldleistung 100 € pro Schuljahr
	Schüler der Primarstufe, Sekundarstufe I + II	Schülerbeförderungskosten	§ 28 Abs. 3a SGB II § 34 Abs. 3a SGB XII	Geldleistung in Höhe des nicht gedeckten Betrages
	Schüler	außerschulische Lernförderung/ Nachhilfe zur Erreichung des Klassenzieles	§ 28 Abs.4 SGB II § 34 Abs.4 SGB XII	Direktzahlung an Anbieter oder personalisierte Gutscheine für 3-4 Monate Übernahme in Höhe der Angemessenheit
	Schüler und Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen oder bei Tagesmüttern untergebracht sind (Kindertagespflege i. S. d. §§ 23,24 SGB VIII)	Mittagsverpflegung in gemeinschaftl. Verpflegung der Schule bzw. der Kindertagesst. oder bei Tagesmüttern	§ 28 Abs.5 SGB II § 34 Abs. 5 SGB XII	Direktzahlung an Anbieter o. personalisierte Gutscheine Befristung entsprechend des Gewährungszeitraums <i>G. im Voraus auszugeben</i> Zuschuss in Höhe des nicht Gedeckten Bedarfs
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres	Mitgliedsbeiträge (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit)	§ 28 Abs.6 Nr.1 SGB II § 34 Abs.6 Nr.1 SGB XII	Direktzahlung an Anbieter o. personalisierte Gutscheine Befristung entsprechend des Gewährungszeitraums;
		Musikunterricht (und vergleichbarer Unterricht)	§ 28 Abs.6 Nr.2 SGB II § 34 Abs.6 Nr.2 SGB XII	<i>Ausgabe der Gutscheine im Voraus</i>
		vergleichbare Kurse oder Aktivitäten der kulturellen Bildung	§ 28 Abs.6 Nr.2 SGB II § 34 Abs.6 Nr.2 SGB XII	
		Teilnahme an Freizeiten	§ 28 Abs.6 Nr.3 SGB II § 34 Abs.6 Nr.3 SGB XII	Budget mtl. 10 € (Jahresbudget von 120 € möglich)

Anspruchsvoraussetzungen und Umsetzungsvorschriften

Die Umsetzungsvorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket wurden gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf grundlegend überarbeitet.

Personenkreis

Die Leistungen zur Bildung (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 – 5 SGB II; § 34 Abs. 2 Nr. 1 – 5 SGB II) werden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren, die selbst oder deren Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen und die eine allgemein – oder berufsbildende Schule besuchen, gewährt. Jugendliche, die eine duale Ausbildung absolvieren, haben keinen Anspruch.

Die Leistungen zur Teilhabe (§ 28 Abs. 2 Nr. 6 SGB II, § 34 Abs. 2 Nr. 6 SGB II) können nur an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Antragsleistung

Entgegen dem ersten Gesetzesentwurf sind grundsätzlich alle Leistungen zur Bildung und Teilhabe antragsabhängig, d. h. jede Leistung ist gesondert zu beantragen.

Lediglich die Schulbeihilfe, die der Beschaffung von Schulmaterial dient und bisher in § 24a SGB II bzw. § 28a SGB XII geregelt ist, wird von amts wegen gezahlt. Es ist geplant jeweils zu Beginn eines Schuljahres 70 € und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30 € an die anspruchsberechtigten Schüler auszuzahlen.

Zahlungsmodus

Die Leistungen können entweder durch personalisierte Gutscheine oder durch Direktzahlungen an Leistungsanbieter erbracht werden. Leistungen, die über Gutscheine erbracht werden, können nur bei Leistungsanbietern eingelöst werden, die entsprechende Vereinbarungen mit den Jobcentern abgeschlossen haben. Durch den Abschluss der Vereinbarungen übernimmt das Jobcenter eine Verpflichtung, in begrenztem Umfang die Qualität der Angebote und die Geeignetheit der Leistungsanbieter zu überprüfen; die Vereinbarungen sollen den in § 17 Abs. 2 SGB II formulierten Voraussetzungen (analog) entsprechen.

Für jede Teilkomponente des Bildungs- und Teilhabepakets entscheidet das Jobcenter einheitlich, ob das Gutscheinmodell oder das Direktzahlungsmodell gewählt wird.

Bei Direktzahlung wird keine Vereinbarung mit dem Leistungsanbieter (z. B. Schule, Sportverein) geschlossen, die notwendigen Überprüfungen werden einzelfallbezogen vorgenommen.

Vorbereitende Aktivitäten/ Entscheidungen des Sozialamtes der Stadt Erlangen

Neben einem intensivem Studium der ständigen Änderungen in den Gesetzesentwürfen erschienen der Aufbau von Netzwerken und die Kontaktaufnahme mit den Leistungsanbietern vor Ort als wichtiger Schritt angezeigt:

Am 22.11.2010 fand ein internes Gespräch mit den involvierten städtischen Ämtern (Schulamt, Jugendamt, Sportamt, Kulturamt, Volkshochschule) statt, um zum einen über die bevorstehenden neuen Regelungen zu informieren, Kontakte herzustellen, Problemstellungen bereits im Vorfeld zu erkennen und erforderliche Abstimmungen einzusteuern.

Priorität bei diesem Arbeitstreffen war, dass das kostenlose Mittagessen für bedürftige Kinder und Schüler auch über den 01.01.2011 hinaus sichergestellt ist.

Die Regierung von Mittelfranken hatte mit Bescheid vom 09.11.2010 bereits die staatliche Förderung des Mittagessens für bedürftige Schüler auf den 31.12.2010 befristet, da das Mittagessen ab dem 01.01.2011 über die vorrangigen Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII finanziert würde.

Die gleichen Überlegungen wurden für die Finanzierung des Mittagessens für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen, die vom Jugendamt aus kommunalen Mitteln finanziert werden, angestellt.

Einigkeit bestand auch in dem Punkt, dass der im SGB II und SGB XII geforderte Eigenanteil von 1 € pro eingenommenen Mittagessen auch weiterhin von der Stadt Erlangen erbracht werden sollte. Zum einen kann über diesen Weg der Verwaltungsaufwand für die Schulen und die Kindertageseinrichtungen minimiert werden und zum anderen sollte die Einnahme des gemeinsamen Mittagessens nicht an dieser Eigenbeteiligung scheitern.

Aus diesem Grunde fand Anfang Dezember ein Gespräch zwischen der Sozialbürgermeisterin, Frau Dr. Preuß, dem Sozialamtsleiter, Herrn Vierheilig und dem Stadtkämmerer, Herrn Beugel, statt, in welchem bereits im Vorfeld die zunächst mündliche Zusage erteilt wurde, dass der Eigenanteil aus kommunalen Mitteln übernommen wird.

Mit Schreiben vom 08.12.2010 wurden sämtliche Erlanger Schulen und Kindertageseinrichtungen, die ein gemeinsames Mittagessen anbieten, zu einer Informationsveranstaltung am 22.12.2010 eingeladen um die neue Rechtslage vorzustellen und Absprachen über die verwaltungstechnische Abwicklung auf den Weg zu bringen.

Obwohl das Gesetz am 17.12.2010 im Bundesrat scheiterte und damit definitiv nicht zum 01.01.2011 umgesetzt werden konnte, wurden diese Informationsveranstaltungen durchgeführt, erste Kontakte hergestellt und Umsetzungsprobleme thematisiert. Gleichzeitig konnten die Schulen über die vorläufige Fortsetzung der staatlichen Förderung durch das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen informiert werden. Das Schulverwaltungsamt sicherte eine nahtlose Finanzierung des Mittagessens zu.

Auch die Finanzierung des Mittagessens in den Kindertageseinrichtungen ist durch eine nahtlose Übernahme der Kosten durch das Jugendamt sichergestellt.

Eine konkrete Kontaktaufnahme mit den Sportvereinen bzw. den Anbietern kultureller Veranstaltungen wurde – sobald Klarheit über die tatsächlich möglichen Leistungen herrscht - auf das Jahr 2011 verschoben.

Sozialamtsintern legte man sich auf eine Direktzahlung mit den Anbietern fest; das sehr verwaltungsaufwendige Gutscheilverfahren mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarungen erscheint weder für die Leistungsanbieter (z.B. kleiner Sportverein) noch für die Verwaltung praktikabel.

Gleichzeitig fand eine interne Schulung der Mitarbeiter statt, da die Neuregelungen – bei einem Inkrafttreten des Gesetzes – bereits zum 01.01.2011 hätten umgesetzt werden müssen.

Eine effektive und gesetzeskonforme Umsetzung, die auch viel Beratungsarbeit erfordern wird, ist durch das bisherige Personal nicht zu leisten: Dies hat auch der Bund erkannt und daher 136 Millionen Euro (hiervon 46 Millionen aus dem bisherigen Verwaltungskostenbudget) zur Verfügung gestellt. Konkrete Schritte wie die Einstellung von zusätzlichem Personal und die interne Organisation dieser Leistungen werden erst bei tatsächlichem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Bewertung durch das Sozialamt

Grundsätzlich erachten wir die Erbringung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe als richtigen Ansatz zur Bekämpfung von Kinderarmut; ob dieses Ziel allerdings durch eine so kleinteilige und verwaltungsaufwändige Lösung erreicht werden kann, erscheint sehr fraglich.

Insbesondere die Versorgung mit warmen Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen war in der jüngsten Vergangenheit effizient und unbürokratisch gelöst; mit der Neuregelung geht der Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen einher. Gleichzeitig wird – nach momentaner Sachlage – der Personenkreis verkleinert; die Schüler, die das Mittagessen bisher über die sog. Härtefallregelung erhalten haben, können die Leistungen nur beanspruchen, wenn die Familie Leistungen nach dem SGB II beantragt und auch bezieht.

U. E. sollte die Lernförderung (Nachhilfe) nicht als Bestandteil des Existenzminimums ausformuliert werden. Es ist Sache der Länder im Rahmen ihrer Kultushoheit für einen guten Unterricht zu sorgen und das individuelle Lernvermögen der Schüler zu berücksichtigen und zu fördern.

Trotz dieser Bedenken wird es das Ziel des Sozialamtes sein über eine gute Beratung der Leistungsberechtigten auf der einen Seite und eine möglichst unbürokratische Abwicklung der Leistungen auf der anderen Seite möglichst viele Kinder und Jugendliche mit diesen Leistungen zu fördern.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt „Sachstandbericht zur Umsetzung der neuen Teilhabeleistungen nach SGB II in Erlangen“ wird in der SGA-Sitzung am 25.01.2011 nicht behandelt. |

Abstimmung SGA:

vertagt

Abstimmung SB:

vertagt

TOP 7

501/002/2011

**Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen
hier: Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 054/2010 vom 12.5.2010**

Sachbericht:

Die derzeit geltende Mietobergrenzenregelung im Bereich von SGB II und SGB XII stammt von Mitte 2008 und beruht auf dem Erlanger Mietspiegel vom November 2007. Um seine Einstufung als qualifizierter Mietspiegel nicht zu verlieren wurde der Erlanger Mietspiegel Ende 2009 fortgeschrieben, indem seine inhaltlichen Festsetzungen pauschal um 1,9 % angehoben wurden - entsprechend der allgemeinen Mietpreissteigerung in Deutschland. Mit dem o. g. Fraktionsantrag wünscht die Fraktion Grüne Liste, dass folglich auch die Erlanger Mietobergrenzenregelung im Bereich SGB II und SGB XII ebenfalls um ca. 2 % angehoben werden soll.

Die hierzu erarbeitete Verwaltungsvorlage wurde in der SGA-Sitzung vom 29.9.2010 vertagt, weil die Frage einer grundsätzlichen Anerkennung der Erlanger Mietobergrenzenregelung durch die Sozialgerichte noch ausstand. Diese Entscheidung durch das Landessozialgericht Bayern ist im November 2010 ergangen.

1. BSG 2006: Mietspiegel als verpflichtende Basis für die Mietobergrenzen

Mit Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.11.2006, B 7b AS 18/06, veröffentlicht in der Fachpresse zur Jahresmitte 2007, wurde entschieden, dass für die Festsetzung der „angemessenen Miethöhe“ nach § 22 SGB II, bzw. § 29 SGB XII – soweit vorhanden – ausschließlich der kommunale Mietspiegel als Datenbasis heranzuziehen ist.

Mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 02.07.2008 und des Stadtrates vom 31.07.2008 wurden die angemessenen Mieten im Sinne des § 22 SGB II bzw. des § 29 SGB XII neu festgesetzt und dabei um durchschnittlich 14 % erhöht. Wie von der Rechtsprechung gefordert war Grundlage für die Festsetzung der „angemessenen Mieten“ der Ende November 2007 veröffentlichte „Erlanger Mietspiegel 2007“. Das konkrete Vorgehen bei der Ermittlung kann dem Beschluss des SGA vom 02.07. bzw. des Stadtrates vom 31.07.2008 entnommen werden.

2. BSG 2009: Mietspiegel nicht geeignet als Basis für die Mietobergrenzen

Zwischenzeitlich sind zum Thema „Festsetzung der angemessenen Unterkunftskosten“ noch weitere Urteile des Bundessozialgerichtes ergangen, die die Anforderungen an die Festsetzungen der angemessenen Unterkunftskosten wieder modifiziert haben.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2009 (B 4 AS 18/09 R) wird ein schlüssiges Konzept gefordert und die Anforderungen an das schlüssige Konzept genau benannt. Das BSG stellt hierbei fest:
“Die Festlegung der Angemessenheitsgrenze muss auf der Grundlage eines überprüfbaren schlüssigen Konzepts erfolgen. Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Dabei muss der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen qualifizierten Mietspiegel i. S. d §§ 558c und § 558d BGB abstellen.

Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes zu frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Zwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind die Verhinderung von Mietpreisüberhöhungen bei Mietanhebungen oder beim Neuabschluss von Mietverträgen, sowie die Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach § 291 StGB. D. h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen. Allein aus dieser Nennung der Zwecke kann entnommen werden, dass ein Mietspiegel allenfalls bedingt geeignet sein kann, die „Angemessenheit“ von Mieten i. d. S. des § 22 SGB II bzw. des § 29 SGB XII zu ermitteln.

Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen wurden, oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also just solche, die tendenziell niedriger liegen.

Bei der Ermittlung der Daten des Mietspiegels wurden somit

keine Bestandwohnungen

keine Werkmietwohnungen

keine Sozialwohnungen

berücksichtigt; d. h. das Gros der günstigen Wohnungen fand keinen Eingang in die Ermittlung.

Dieser Umstand – gepaart mit der sehr geringen Anzahl an berücksichtigten Wohnungen überhaupt (1.400 Wohnungen) – kann tatsächlich nur den Schluss zulassen, dass der Mietspiegel der Stadt Erlangen keine geeignete Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten bietet.

3. Anforderungen des BSG an geeignete Berechnungsgrundlage

In RdNr 20 des Urteils des Bundessozialgericht vom 22.09.2009 (B 4 AS 18/09 R) werden folgende Feststellungen bezgl. möglicher Datengrundlagen, die herangezogen werden können, getroffen:

Bislang hat der Gesetz – und Ordnungsgeber davon abgesehen, der Verwaltung normative Vorgaben darüber zu machen, wie sie die Angemessenheitsgrenze ermittelt. Die Verwaltung ist daher bis auf Weiteres nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt. Sie selbst kann auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen, welche Vorgehensweise sich eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten am besten eignen könnte. So kann es je nach Lage der Dinge etwa ausreichend sein, die erforderlichen Daten bei den örtlichen Wohnungsbaugenossenschaften zu erheben, wenn die für Hilfeempfänger in Betracht kommenden Wohnungen zum größten Teil im Eigentum dieser Genossenschaften steht. Hingegen sind derartige Auskünfte allein nicht ausreichend, wenn die Genossenschaften

über keinen ins Gewicht fallenden Anteil am Wohnungsbestand des Vergleichsraums verfügen und eine Mietpreisabfrage keine valide Datengrundlage für die Angemessenheitsgrenze ergeben kann.

4. Der Bestand an Sozialwohnungen in Erlangen

Da der Großteil der Leistungsempfänger nach dem SGB II oder dem SGB XII in der Stadt Erlangen Wohnungen der GeWoBau bewohnen, die allesamt Sozialwohnungen sind, wurde der Sozialwohnungsbestand bei der GeWoBau – gegliedert nach Haushaltsgröße – abgefragt. In die Auswertungen fanden die Wohnungen der Förderart „1“ (öffentlich gefördert) und Förderart „3“ dritter Förderweg sowie EOF – Wohnungen (einkommensorientierte Förderung) ein; das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Für Einzelpersonen:

1-Zimmer-Wohnungen	:: 426 Wohnungen
davon	15 Wohnungen im 3. Förderweg
2 Zi-Whg. (bis 50 qm, f.1 Pers.)	281 Wohnungen
davon	30 Wohnungen im 3. Förderweg

Für 2-Personen-Haushalte

2-Zi-Whg. (bis 60 qm, f. 2 Pers.)	643 Wohnungen
davon	211 Wohnungen im 3. Förderweg
3-Zi-Whg. (bis 65 qm, f.2 Pers.)	87 Wohnungen
davon	36 Wohnungen im 3. Förderweg

Für 3 (und mehr)Personen-Haushalte

3-Zi-Whg. (bis 90 qm, f. 3 Pers.)	1926 Wohnungen
davon	268 Wohnungen im 3. Förderweg

Ab 4 Personen

4-Zi-Whg.	401 Wohnungen
davon	101 Wohnungen im 3. Förderweg

Ab 5 oder mehr Personen

5-Zi-Whg.	29 Wohnungen
davon	4 Wohnungen im 3. Förderweg

In dieser Aufstellung wurden insgesamt 3.793 Wohnungen berücksichtigt; unberücksichtigt blieben dabei die – nur für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII zur Verfügung stehenden – angekauften Belegrechtswohnungen. Da in der Stadt Erlangen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII ca. 3.000 Bedarfsgemeinschaften betreut werden – wovon ca. 300 Bedarfsgemeinschaften keinen eigenen Unterkunftsbedarf haben – erscheint das Wohnungsangebot der GeWoBau durchaus repräsentativ um den Anforderungen des Bundessozialgerichts zu genügen.

Entsprechend den Angaben der GeWoBau belaufen sich die Mietpreise (Preis pro Quadratmeter Grundmiete ohne Nebenkosten) für diese Wohnungen auf folgende Beträge:

Wohnungsgröße	Preisspanne in €	Durchschnittl. Quadratmeterpreis in €
1 – Zimmer - Wohnung	3,97 – 4,98	4,48
2 – Zimmer – Wohnungen	4,17 – 5,30	4,74
3 - 4 – Zimmer - Wohnungen	4,30 – 5,10	4,70

Bei der Ermittlung der Erlanger „angemessenen Mieten“ im Jahre 2008 wurde ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis von 4,94 € der Berechnung zugrunde gelegt, d. h. ein Quadratmeterpreis der in jedem Fall über den durchschnittlichen Mietpreisen bei den Sozialwohnungen liegt.

Die „angemessene Miete“ ermittelt sich aus dem Produkt von durchschnittlichem Quadratmeterpreis und den angemessenen Wohnflächen, die sich aus Ziffer 5.7 der bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) vom 12.09.2007 ergeben.

Da bei der Ermittlung der „angemessenen Mieten“ immer die Obergrenze der Quadratmeterzahl (z.B. 50 qm beim Alleinstehenden) in die Berechnung eingeflossen ist, bleibt den Leistungsempfängern bei der Auswahl von Wohnungen mit einem höheren Quadratmeterpreis noch immer eine Dispositionsmöglichkeit, indem sie z. B. eine Wohnung mit geringerer Wohnfläche und höherem Quadratmeterpreis anmieten. Entscheidend für die Beurteilung der „Angemessenheit“ ist stets der Mietzins für die konkrete Wohnung.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die derzeit geltenden angemessenen Mieten der Stadt Erlangen über dem tatsächlichen Mietniveau des in Erlangen vorhandenen Bestands an Sozialwohnungen liegen.

5. BSG 2009: Wohngeldtabelle wieder als Ersatzlösung möglich

Auch ein Vergleich mit den Mietobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz, welches das Bundessozialgericht als „ultima ratio“ benennt und zulässt, würde – wie aus folgender Tabelle entnommen werden kann – zu keinen höheren angemessenen Mieten führen.

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum qm	Höchstmiete neu in €	Höchstbetrag nach § 12 WoGG in €
1	50	344,00	330,00
2	65	411,00	402,00
3	75	469,00	479,00
4	90	582,00	556,00
5	105	678,00	638,00
6	120	773,00	715,00
jede weitere Person	15	96,00	77,00

Anmerkung: Da in den Höchstbeträgen nach § 12 WoGG die kalten Betriebskosten enthalten sind, musste der Vergleich mit der Bruttokaltmiete der Stadt Erlangen erfolgen.

Aus diesen Gründen erscheint eine Erhöhung der angemessenen Mieten im Stadtgebiet Erlangen als nicht angezeigt. Eine Senkung – basierend auf die Zahlen nach dem sozialen Wohnungsbau – erscheint insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes auf der einen Seite und dem durchaus angespannten Wohnungsmarktes auf der anderen Seite nicht angezeigt.

6. Belegungsrechte wirken stabilisierend

Das Wissen um den angespannten Erlanger Wohnungsmarkt war für das Sozialamt der Stadt Erlangen die Motivation den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen zu initiieren und im März 2010 zum Abschluss zu bringen.

Die GeWoBau verpflichtete sich in dem Vertrag die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischen Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert.

Auf diese Weise wurde das Wohnraumangebot im „angemessenen Sektor“ stabilisiert und so ein entscheidender Beitrag geleistet, dass es Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII gelingt, angemessenen Wohnraum anzumieten.

7. LSG Bayern 11/2010: Erlanger Mietobergrenzen indirekt anerkannt

Am 15.11.2010 fand in der Streitsache L 11 AS 288/09 ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage beim Landessozialgericht Bayern statt. Es wurde dabei ein gerichtlicher Vergleich zwischen dem Kläger und der Stadt Erlangen geschlossen, in dem die beiden Parteien vereinbarten den von der Stadt Erlangen ermittelten Betrag in Höhe von 344 € als angemessene Kosten für einen 1-Personen-Haushalt anzuerkennen und in der Berechnung der Leistungen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Die diesen Betrag überschreitenden Kosten, die aufgrund eines vorhandenen Arbeitszimmers anfallen, werden als notwendige Ausgaben bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

Bei dem Erörterungstermin stellte der Richter des LSG Bayern zwar (mündlich) fest, dass die Erlanger Mietobergrenzen und die Art ihrer Ermittlungen nicht den Ansprüchen der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes genügen würden. Nach seiner Meinung sei der „einfache Standard“ wie ihn das BSG fordere willkürlich aus den Zahlen des Mietspiegels ermittelt. Für ihn sei nicht nachvollziehbar definiert, was unter dem Begriff des einfachen Standards zu verstehen sei. Zudem sei er der Meinung, dass der Erlanger Mietspiegel – in der Form wie er ihm vorliege, insbesondere aufgrund der geringen Datengrundlage (nur 1.400 Wohnungen) und des eingeführten Punktesystems für die Bewertung - für die Ermittlung der angemessenen Mieten i. S. d. § 22 SGB II nicht geeignet sei.

Andererseits wurden die Festsetzungen der geltenden Erlanger Mietobergrenzenregelung in einen gerichtlichen Vergleich übernommen und somit –zumindest indirekt – inhaltlich bestätigt. Damit liegt die erste obergerichtliche Entscheidung zu den Erlanger Mietobergrenzen vor

8. Verwaltungsvorschlag: Ablehnung des Fraktionsantrages

Da der Mietspiegel der Stadt Erlangen vom Landessozialgericht Bayern als ungeeignetes Instrument zur Ermittlung der angemessenen Mieten beurteilt wurde und nach der neueren BSG-Rechtsprechung die Daten des sozialen Wohnungsbaus als realistische Grundlage anzusehen sind, muss der Antrag der Grünen Liste auf Erhöhung der angemessenen Mieten um pauschal 1,9 % abgelehnt werden. Die Erhöhung um eben diesen Prozentsatz erscheint zudem aus dem Grunde als ungeeignet, da dieser Prozentsatz auf dem Verbraucherindex Deutschland beruht und in keinsten Weise auf Erhebungen am örtlichen Wohnungsmarkt beruht.

Die derzeit gültigen Grenzen sind angemessen und die Anmietung von angemessenem Wohnraum durch die Leistungsempfänger wird durch den Erwerb der Belegrechtswohnungen unterstützt.

Dieses Instrument, für welches die Stadt Erlangen für die Dauer von 20 Jahren jährlich 345.844,48 € aufwendet, wird vom Sozialamt als geeigneter und wesentlich zielgerichteter erachtet als eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 %.

Ergebnisvorschlag

1. Die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ wird auf die Daten des sozialen Wohnungsbaus bei der GeWoBau gestützt.
2. Eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 % erfolgt nicht; die Regelungen vom 01.07.2008 haben weiter Gültigkeit.
3. Eine Überschreitung der Mietobergrenzen um 10 % wird bei Bestandswohnungen als geringfügig erachtet; es erfolgt keine Kostensenkungsaufforderung. Bei einer Überschreitung um bis zu 20 % erfolgt – in Absprache mit der Abteilungsleitung – eine Entscheidung im Einzelfall, ob dieser Wohnraum in diesem konkreten Fall als angemessen erachtet werden kann.
4. Bei der Neuanmietung einer Wohnung gelten die mit Stadtratsbeschluss vom 31.07.2008 beschlossenen Obergrenzen.
5. Bei der Beratung im Einzelfall ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung einer Sozialwohnung (Abt. 503) zu verweisen.
6. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 vom 12.5.2010 ist damit bearbeitet.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt „Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen“ (Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 vom 12.05.2010) wird in der SGA-Sitzung am 25.01.2011 nicht behandelt.

Abstimmung SGA:

vertagt

Abstimmung SB:

vertagt

TOP 8

502/002/2011

Einsatz von Stiftungsmitteln im Verantwortungsbereich Amt 50

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Förderung und Unterstützung der Arbeit der sozialen Dienste und Einrichtungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für institutionelle Förderung stehen im Jahr 2011 folgende Mittel zur Verfügung:

Wellhöferstiftung	53.800,00 €
Zielbauer Vermächtnis	26.600,00 €
Krumbeckstiftung	22.700,00 €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Hilfe der Wohlfahrtsverbände und anderer Träger ist es in der Vergangenheit gelungen, die sozialen Angebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien aufrecht zu erhalten. Die Stadt Erlangen hat an der Fortführung dieser Angebote und Einrichtungen ein Interesse, da sie sonst selbst Einrichtungen schaffen bzw. betreiben müsste. Da es sich überwiegend um Einrichtungen, Angebot und Dienste handelt, die anderweitig nicht oder nur teilweisen refinanzierbar sind, wurden durch die Stadt Erlangen auch in den Vorjahren Zuschüsse geleistet.

Im Haushaltsjahr 2011 stehen neben den im Haushalt vorgesehenen Beträgen wieder Erträge aus Stiftungen zur Verfügung, über deren Verwendung zu beschließen ist. Für die Verteilung der Mittel macht die Verwaltung folgenden aus der Anlage ersichtlichen Vorschlag.

Abstimmung SGA:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Abstimmung SB:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0

TOP 9

Anfragen

Von Frau Stadträtin Grille wird angefragt, ob es möglich wäre, auf eine Öffnung des privaten Wohnraums hinzuwirken, da sich im Herbst vermutlich ein hoher Bedarf an Wohnungen für Studenten ergibt (aufgrund des doppelten Abiturjahrganges).

Außerdem weist Frau Stadträtin Grille noch einmal auf ihr Anliegen hin, das Thema Alleinerziehende in Zusammenhang mit dem Grünen Sofa als Tagesordnungspunkt in einer SGA-Sitzung zu behandeln.

Des Weiteren wird angefragt, welche Auswirkungen die Abschaffung des Grundwehrdienstes der Bundeswehr im Hinblick auf den Bundesfreiwilligen Dienst hat.

Frau Stadträtin Steeger gibt die Information, dass bei dem Buswartehäuschen am Bahnhof noch mindestens eine zweite Wartebank aufgestellt werden sollte, da dort nur eine vorhanden ist und diese sehr beengt ist.

Sitzungsende

am 25.01.2011, 18:40 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Bürgermeister
Lohwasser

Der Schriftführer:

.....
Drummer

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG: